

Anlage 1 Entwurf

5. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998

vom...

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24, 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21)

in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

am...folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert und neugefasst:

In Absatz 1 werden die Worte „Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und“ und „Eigenbetriebsverordnung“ gestrichen. Die Worte „Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung“ werden eingefügt.

Absatz 1 erhält somit folgende Fassung:

Die Straßenreinigung der Stadt Mainz wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

2.

In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und“ gestrichen.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Reinigung“ die Worte „inkl. Winterdienst“ eingefügt.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des Satzes eingefügt „und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen“.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält somit folgende Fassung:

Zweck des Eigenbetriebes ist die Reinigung inkl. Winterdienst öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen.

3.

In § 2 der Satzung wird das Wort „Entsorgungsbetrieb“ durch die Worte „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ ersetzt.

4.

In § 3 der Satzung wird der Betrag von „DM 1.000.000,--“ durch den Betrag von „500.000,00 EUR“ ersetzt.

5.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Eigenbetrieb ist gem. § 3 EigAnVO in Verb. mit § 86 Abs. 4 GemO ein Werksausschuss zu bilden.

6.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 3 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 EUR überschreiten.

7.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt.

8.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,

9.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

der Erlass von Forderungen bis zu 3.000,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den...
Stadtverwaltung

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.